

TC Sontheim - Tennis-Abteilungsordnung

§ 1 Rechtliche Stellung und Name

Die Tennisabteilung „Tennisclub Sontheim in der TSG 1845 Heilbronn e.V.“ (im Weiteren: „die Abteilung“ genannt) ist rechtlich unselbstständig und eine organisatorische Untergliederung der „Turn- und Sportgemeinschaft 1845 Heilbronn e.V.“ (kurz: TSG 1845 Heilbronn e.V.; im Weiteren: „der Verein“ genannt).

Die Abteilung kann nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Ihre Arbeitsweise muss mit den Gesamtinteressen und Zielen des Vereins in Einklang stehen. Für sie gilt die Satzung der TSG 1845 Heilbronn e.V. mit allen Nebenordnungen. Sie ist kein selbstständiges Steuersubjekt.

Die Abteilung gibt sich diese Abteilungsordnung in Übereinstimmung mit § 23 der Satzung. Im Falle einer Regelungslücke gelten die Bestimmungen der Satzung analog.

Die Abteilung führt den Namen „TC Sontheim in der TSG Heilbronn“.

§ 2 Zweck

Die Abteilung betreibt und fördert Tennis als Breitensport.

Sie gehört dem Württembergischen Tennisbund (WTB) an und ist an dessen Satzung mit allen Ordnungen gebunden.

Die Abteilungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Übungsleiterentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG oder gegen Zahlung einer Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.¹

Die Entscheidung über jegliche entgeltliche Vereinstätigkeiten (auch die Zahlung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale) nach § 2 Abs. 5 Satz 2 der Satzung trifft für die in der Abteilung Tätigen die Abteilungsleitung, die der Zustimmung des TSG-Präsidiums bedarf.

§ 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß-Blau

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Das Präsidium ist berechtigt, die Vereinbarung über eine entgeltliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Satz 4 Abteilungsordnung in einer Abteilung zu kündigen. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur – soweit sich aus Abs. 5 Satz 2 nichts anderes ergibt – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen ersetzt werden.

- 1) Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft in der TSG 1845 Heilbronn e.V. voraus. Aufnahme und Mindestmitgliedsdauer sind in § 8 der Satzung geregelt.
- 2) Die Aufnahme in die Abteilung ist durch Abgabe der entsprechenden Beitrittserklärung an die Abteilung zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrags bzw. dem beantragten späteren Zeitpunkt. Die Aufnahme in die Abteilung erfolgt durch Aufnahmebeschluss der Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung kann den Antrag auf Aufnahme in die Abteilung ablehnen.
- 3) In Ausnahmefällen kann eine bis zu einmonatige Probezeit vereinbart werden. Mitglieder auf Probe werden nach Ablauf der Probezeit automatisch ordentliche Mitglieder der Abteilung und des Vereins, falls nicht vor Ablauf der Probezeit gegenüber der Abteilungsleitung Widerspruch erhoben wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft in der TSG 1845 Heilbronn e.V. ist in § 13 der Satzung geregelt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptverein endet auch die Mitgliedschaft in der Abteilung.

Der freiwillige Austritt aus der Abteilung und ggf. auch der TSG ist grundsätzlich nur zum 31.12. eines Jahres möglich, wenn er spätestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem Präsidium der TSG (Zugang bei der Geschäftsstelle der TSG Heilbronn) erklärt wurde. Im Übrigen gilt § 13 der Satzung entsprechend.

§ 6 Beiträge

- 1) Der Vereinsbeitrag mit Beitragspflicht, Fälligkeit der Beiträge und Befreiungsmöglichkeiten ist in § 12 der Satzung und ergänzend dazu in der Beitragsordnung und der Anlage „Beiträge & Gebühren“ geregelt.
- 2) Die Abteilung erhebt einen Abteilungsbeitrag. Sie kann ferner einen Aufnahmebeitrag oder eine Umlage erheben. Ferner kann sie eine Arbeitsverpflichtung vorsehen bzw. die Ersatzleistung für den Fall, dass die Arbeitsverpflichtung ganz oder teilweise nicht erbracht wird. Höhe und Fälligkeit des Abteilungsbeitrages, eines Aufnahmebeitrags oder einer Umlage werden von der Abteilungsversammlung festgelegt.
Abteilungsehrenmitglieder sind vom Abteilungsbeitrag befreit.
- 3) Die Forderungen des Vereins und der Abteilung werden grundsätzlich durch SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhoben; bei anderen Formen der Zahlung kann der Vorstand der TSG zusätzliche Gebühren festlegen.
Die Fälligkeit des Abteilungsbeitrags tritt ohne Rechnungsstellung ein.
- 4) Die Abteilung hat aktive Mitglieder. Abteilungsmitglieder, die nicht mehr am Sportbetrieb teilnehmen, können die passive Mitgliedschaft beantragen.

§ 7 Abteilungsleitung

- 1) Die **Abteilungsleitung** besteht aus:
 - a) dem Abteilungsleiter (Clubvorsitzender)
 - b) dem Stellvertreter des Abteilungsleiters (stv. Clubvorsitzender)
 - c) dem Kassenwart der Abteilung
 - d) dem Sportwart der Abteilung

2) Die Abteilung hat einen **Abteilungsausschuss**, dem über die Mitglieder des Absatzes 1 hinaus angehören sollen:

- a) der Jugendwart der Abteilung
- b) der Hauswart der Abteilung
- c) der Kulturwart der Abteilung
- d) der Technische Leiter der Abteilung
- e) der Schriftführer der Abteilung
- f) der Pressewart der Abteilung
- g) bis zu drei Beisitzer

3) Eine Person kann mehrere Funktionen wahrnehmen.

4) Die Abteilungsleitung und der Abteilungsausschuss werden alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl ist dem Präsidium der TSG in Textform gemäß §126b BGB unverzüglich mitzuteilen.

5) Sitzungen der Abteilungsleitung können ohne Form und Frist einberufen werden. Eine Tagesordnung muss nicht bekannt gegeben werden.

6) Sitzungen des Abteilungsausschusses sind mindestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann durch ein Rundschreiben oder eine sonstige Mitteilung in Textform nach § 126 b BGB erfolgen.

7) Eine Beschlussfassung der Abteilungsleitung oder des Abteilungsausschusses ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren, auf elektronischem Wege, durch telefonische Abstimmung oder als virtuelle Versammlung zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht; ein Widerspruch ist spätestens binnen einer Woche vor der Sitzung gegenüber dem Abteilungsleiter zu erheben. Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen.

8) Die **Abteilungsleitung** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Geschäfte der laufenden Verwaltung
- Maßnahmen der Mitgliederverwaltung
- Maßnahmen zur Gewährleistung des Sportbetriebs
- Verträge und Aufträge bis zu einer Summe von 1.000 Euro netto im Einzelfall
- die Vertretung in Fachverbänden
- Durchführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung
- die Bereitstellung des geprüften Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr bis spätestens Ende Februar an das Präsidium²
- Entwurf des Etats für das laufende Geschäftsjahr

9) Der **Abteilungsleiter (Clubvorsitzende)** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Die Vertretung der Abteilung nach außen und gegenüber dem Hauptverein
- Einberufung der Abteilungsleitung, des Abteilungsausschusses und der Abteilungsversammlung

10) Der **Abteilungsausschuss** ist für alle Aufgaben zuständig, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit besteht. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Verträge zum Richten der Plätze vor und während der Saison generell
- Verträge und Aufträge von mehr als 1.000 Euro netto im Einzelfall im Rahmen des HH-Plans

² Solange die Abteilungshaushalte nicht genehmigt sind, dürfen von den Abteilungen ohne Genehmigung des Präsidiums Ausgaben nur bis zu höchstens der Hälfte des Vorjahreshaushalts getätigt werden.

- Verträge und Aufträge von mehr als 1.000 Euro netto bis 2.000 Euro netto im Einzelfall außerhalb des HH-Plans
- Grundsätze des Sportbetriebs und des Jugendsports
- Festsetzung der Nutzungsgebühren für die Nutzung der Sportanlagen
- Entscheidung über Ehrungen (Ehrenmitgliedschaft, silberner oder goldener Tennisball)
- wichtige Angelegenheiten der Abteilung

11) Der **Sportwart** der Abteilung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Koordinierung des Sportbetriebs der Abteilung
- Meldungen an den Verband in Angelegenheiten des Sportbetriebs
- Vertretung des Jugendwarts

12) Der **Jugendwart** der Abteilung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Koordinierung der Jugendarbeit der Abteilung
- Sportbetrieb der Jugend
- Vertretung der Jugend in der Abteilung
- Vertretung der Jugend in den Gremien des Hauptvereins

§ 8 Abteilungsversammlung

1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich vor der Delegiertenversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter oder den Stellvertreter durch Mitteilung in Textform gemäß § 126b BGB unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Sie ist spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Durchführung dem Präsidium unter Mitteilung der Tagesordnung zur Kenntnis zu bringen.³

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung schriftlich mit Begründung beim Abteilungsleiter einzureichen.

2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen.

3) Eine Versammlung kann auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden, wenn kein Mitglied widerspricht; ein Widerspruch ist spätestens binnen einer Woche vor der Sitzung gegenüber dem Abteilungsleiter zu erheben.

4) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Erlass der Abteilungsordnung;
- Erhebung von Beiträgen, einem Aufnahmebeitrag oder einer Umlage (bis maximal dem 3-fachen Beitrag des Hauptvereins) nach § 6 Abs. 2 Abteilungsordnung;
- Festlegung einer Arbeitsverpflichtung sowie einer Ersatzleistung für den Fall, dass die Arbeitsverpflichtung ganz oder teilweise nicht erbracht wird;
- Verträge und Aufträge von mehr als 2.000 Euro netto im Einzelfall außerhalb des Haushaltsplans; wenn Eile geboten ist, kann der Vorstand entscheiden;
- Entgegennahme Jahresberichte der Abteilungsleitung bzw. der Mitglieder des Abteilungsausschusses einschließlich eines Kassenberichts;
- Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung;
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres;
- Entlastung der Abteilungsleitung und des Kassiers;

³ Die Mitglieder des Präsidiums können an Abteilungsversammlungen teilnehmen.

- Alle 2 Jahre:
 - Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses
 - Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern
- Jährlich:
 - Wahl der Delegierten sowie der Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung des Vereins nach dem Delegiertenschlüssel (§ 16 Abs. 4 der Satzung)
- Genehmigung des Etats für das laufende Jahr
- Entscheidung über Anträge

5) Alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder oder Jugendlichen haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Sitz und Stimme in den Gremien der Abteilung. Sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind, soweit in der Jugendordnung nichts anderes bestimmt ist.

6) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen gültigen Stimmen nicht mitgezählt. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind zu protokollieren und dem Präsidium auf Verlangen herauszugeben.

7) Auf Weisung des Präsidiums ist die Abteilung verpflichtet, eine Versammlung der Abteilung oder eines sonstigen Abteilungsgremiums (Abteilungsleitung, -ausschuss) mit der vom Präsidium festgesetzten Tagesordnung einzuberufen.

§ 9 Sportbetrieb

Die Abteilung führt den Sportbetrieb in Übereinstimmung mit den Turnierordnungen des WTB nach § 23 der Satzung in eigener Verantwortung durch.

Sie kann sich für die Nutzung der Sportstätten eine Durchführungsordnung geben.

§ 10 Ehrungen

Für Ehrungen gilt die Ehrungsordnung des Hauptvereins. Die Abteilung kann besonders verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft, den Tennisball in Silber oder in Gold verleihen.

Besonderen Verdiensten in einer Abteilung kann durch die Verleihung der Abteilungs-Ehrenmitgliedschaft Rechnung getragen werden.

§ 11 Auflösung der Abteilung

Im Besitz und/oder Eigentum der Abteilung befindliche Gegenstände, Wertsachen oder Vermögenswerte (z. B. Sportgeräte, Sparbücher, Bargeld o. Ä.) gehen bei Auflösung der Abteilung oder bei Einstellung des Abteilungsbetriebs (z. B. bei geschlossenem Austritt) entschädigungslos auf den Verein über.

§ 12 Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein und die Abteilung die Adresse, das Alter, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- 2) Als Mitglied des Landessportbundes und des Fachverbandes ist der Verein und die Abteilung verpflichtet, die Namen der Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden außerdem das Alter, ggf. die Vereinsmitgliedsnummer, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein. Diese Daten können auch in der Vereinszeitung veröffentlicht werden. Im Rahmen von Verbandsspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
- 3) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten u.a. in der Vereinszeitung und/oder am Schwarzen Brett bzw. im Zuge der Sportlerehrung über Bildschirm und Presse bekannt, dies gilt ferner für besondere Geburtstage. Dabei können auch personenbezogene Mitgliederdaten und Fotos veröffentlicht werden.
- 4) Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- 5) Das Nähere ergibt sich aus § 27 der Satzung, welcher Grundlage auch dieser Abteilungsordnung ist.

§ 13 Sonstiges

- 1) Einladungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Abteilung bekannt gegebene Wohnanschrift, E-Mail- oder sonstige Kommunikations-Adresse gerichtet ist.
Versammlungen gelten als fristgerecht einberufen, wenn Einladungsschreiben zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist abgesandt wurden.
- 2) Sofern der Abteilung eine E-Mail-Adresse des Mitglieds vorliegt, erfolgen Einladungen vorrangig per E-Mail an die genannte E-Mail-Adresse.
- 3) Soweit einzelne Bestimmungen der Abteilungsordnung nicht im Einklang mit der Satzung oder den Ordnungen des Vereins stehen, sind sie insoweit nichtig.

§ 14 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung wird von der Abteilungsversammlung beschlossen. Dies gilt desgleichen für ihre Änderung.

Diese Abteilungsordnung wurde am 20. April 2023 von der Abteilungsversammlung der Tennisabteilung beschlossen.

Sie tritt am 21. April 2023 in Kraft. Damit sind alle früheren Abteilungsordnungen und Satzungen erloschen.

Heilbronn, den 21. April 2023
Der Abteilungsvorstand